

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Teutschenthal

Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Wohnen an der Welle“ nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal hat am 25.05.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan nach § 13a BauGB „Wohnen an der Welle“ in Langenbogen in der Fassung vom März 2021 bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) als Satzung beschlossen. Die Begründung nebst Anlagen wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Anlagen wird im Bauamt der Gemeinde Teutschenthal, Am Busch 19 in 06179 Teutschenthal während der Dienststunden

Dienstag	9:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	9:00 – 12:00 Uhr	und	13:00 – 15:00 Uhr
Freitag	9:00 – 12:00 Uhr		

unbefristet bereitgehalten. Ebenso werden die Satzungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Teutschenthal zur Möglichkeit der dauerhaften Einsichtnahme BauGB unter <https://www.gemeinde-teutschenthal.de/de/aktuelle-verfahren.html> eingestellt. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

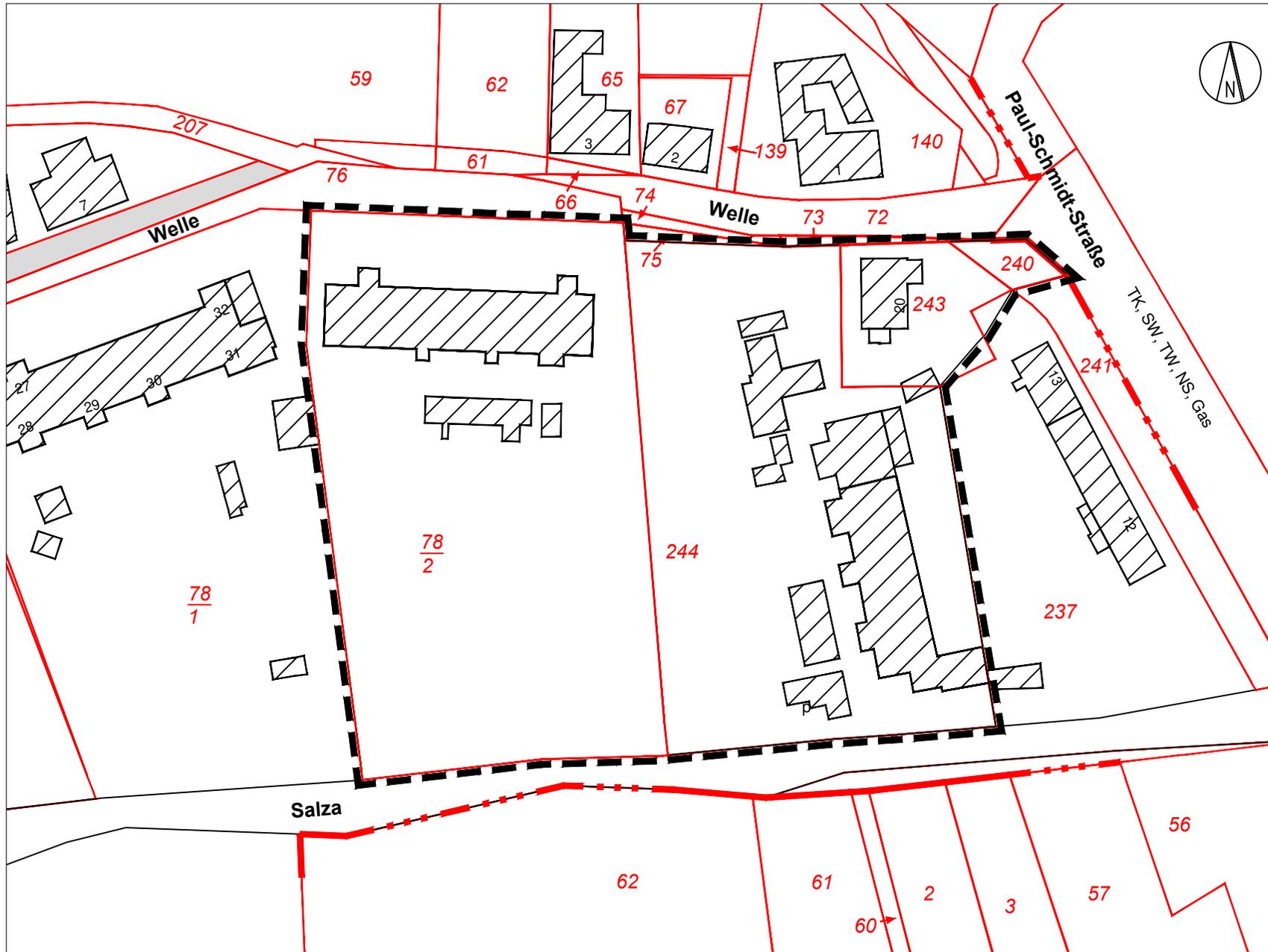
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Teutschenthal geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teutschenthal, den 31.05.2021


Eigendorf
Bürgermeister

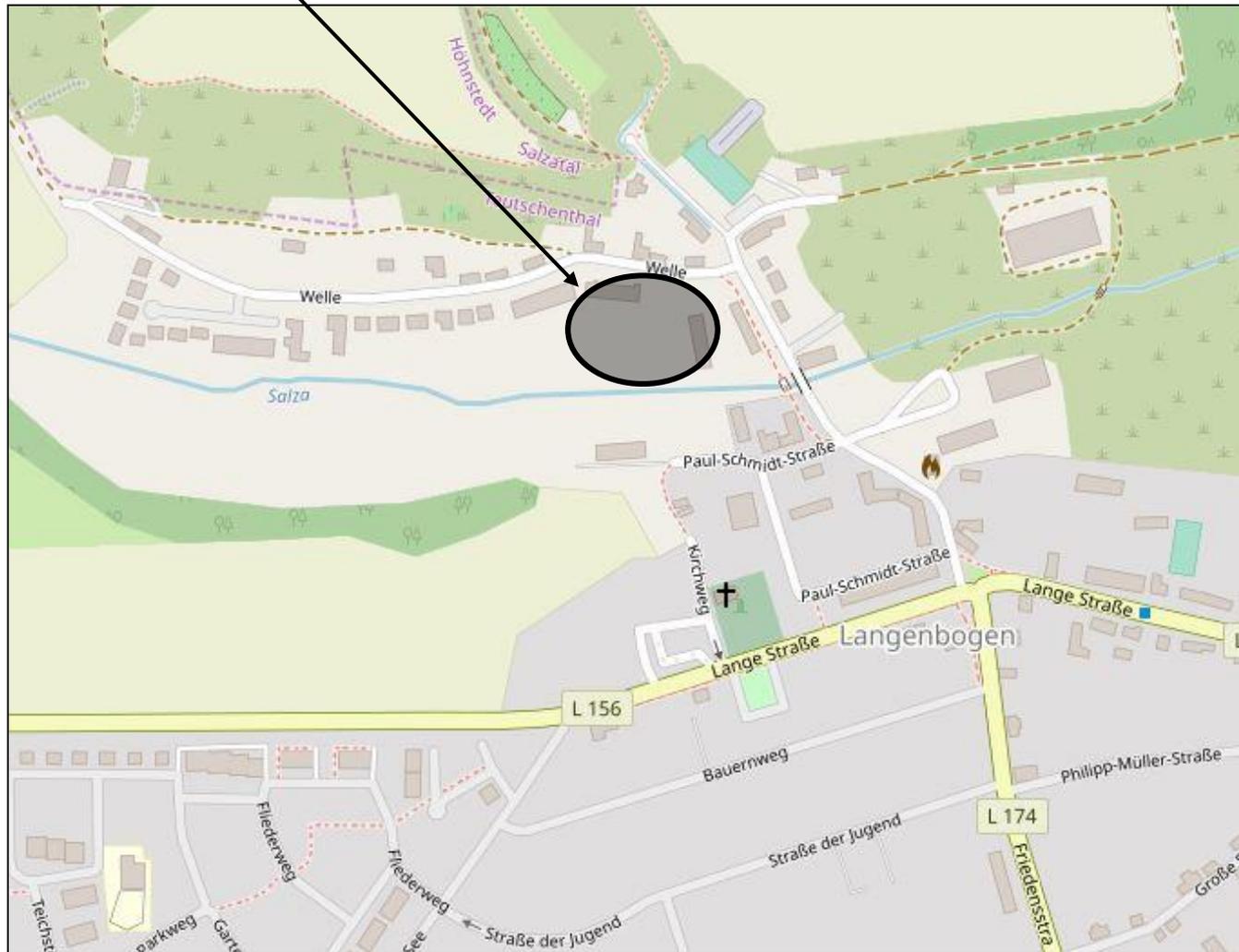
Anlage - Geltungsbereich



Kartengrundlage:

[Geobasisdaten/ Stand] © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-8005321-2012-8.

Lage in der Ortschaft von Langenbogen der Gemeinde Teutschenthal



Kartengrundlage: www.OenStreetMap.org